



Du bist dabei, dein Bachelorstudium abzuschließen?

Herzlichen Glückwunsch!

Wenn du StudienbeihilfenbezieherIn bist, solltest du auf ein paar Dinge achten:

- * Die Anträge bei der Studienbeihilfenbehörde werden nur innerhalb eines Studiums automatisch per Systemantrag verlängert. Wenn du ein Folgestudium (Master) aufnimmst, musst du dich wieder selbst dort melden und einen neuen Antrag stellen.
- * Grundlage zur Studienbeihilfe ist das Studienförderungsgesetz, dies besagt u.a.

“ § 15 Abs. (3) Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn die Studierenden

- 1. das Masterstudium spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen haben und*
- 2. die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelorstudiums um nicht mehr als drei Semester überschritten haben.“*

Die Auslegung der Zeile 2 ist strittig. Wenn du im 9. Semester fertig wirst, solltest du deinen Bachelor VOR Beginn des Folgesemesters einreichen (also bis spätestens 28. Februar, wenn dein 9. ein Wintersemester ist, bzw. bis spätestens 30. September, wenn dein 9. ein Sommersemester ist). Andernfalls ist gefährdet, dass du für dein Masterstudium auch noch Studienbeihilfe bekommen kannst.

Informationen der Studienbeihilfenbehörde zu weiterführenden Studien
(Bachelor -> Master, Master -> Doktorat)

<http://www.stipendium.at/stbh/studienfoerderung/infoblaetter/doktoratsstudium/>

Das Studienförderungsgesetz ist online nachzulesen unter

<http://www.stipendium.at/stbh/studienfoerderung/studfg/studfg-vollstaendig/>

Wenn du Fragen hast, kannst du dich wenden an:

- HTU Sozialreferat
Sprechstunden (bei Vorlesungsbetrieb) laut <http://htu.at/sozial/kontakt/sprechstunden>
E-Mail: sozial@htu.at
- Stipendienstelle Wien
Ansprechpersonen laut <http://www.stipendium.at/stbh/stipendienstellen/wien/mitarbeiterinnen/>
E-Mail: stip.wien@stbh.gv.at